



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die
Erteilung von Fahrberechtigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren,
der anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste
- Fahrberechtigungszuständigkeitsgesetz (FZG) -**

Federführend: Innenministerium

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz

zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Erteilung von Fahrberechtigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste - Fahrberechtigungszuständigkeitsgesetz (FZG) -

A. Problem

Nach Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a des Fünften Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 17. Juli 2009 (§ 2 Abs. 10 Satz 5 StVG) können die zuständigen obersten Landesbehörden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste Fahrberechtigungen erteilen, die zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse (zGM) von 7,5 t berechtigen.

Die inhaltlichen Voraussetzungen können für den Bereich der Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen von mehr als 3,5 t zGM bis 4,75 t zGM nach § 6 Abs. 5 Satz 3 StVG durch die Länder im Wege einer Rechtsverordnung geregelt werden. Von dieser Verordnungsermächtigung will Schleswig-Holstein Gebrauch machen.

Für Einsatzfahrzeuge von mehr als 4,75 t zGM bis 7,5 t zGM können seitens der Länder keine Regelungen für Ausbildung und Prüfung getroffen werden, da sich die Anforderungen zum Erwerb dieser Fahrberechtigungen direkt aus den Bestimmungen des Fahrerlaubnisrechts ergeben. Die hierzu erforderliche Rechtsänderung wurde vom Bundesrat am 16.10.2009 beschlossen (BR.-Drs. 531/09, Fünfte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften). Die Verkündung der Änderung durch den Bund steht noch aus.

Das Straßenverkehrsgesetz nennt als für die Erteilung der Fahrberechtigung zuständige Behörden sowohl für den Bereich von 3,5 t zGM bis 4,75 t zGM

(§ 2 Abs. 10 Satz 6 StVG) als auch für die darüber liegenden Gewichtsklassen bis zu 7,5 t zGM (§ 2 Abs. 10 Satz 5 StVG) ausdrücklich die nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörden. Eine Delegationsmöglichkeit für diese Zuständigkeiten ist durch den Bundesgesetzgeber nicht geschaffen worden.

Die Schaffung einer Zuständigkeitsregelung zur Erteilung dieser Fahrberechtigungen auf kommunaler Ebene ist verfahrensrechtlich nur durch eine landesgesetzliche Regelung umzusetzen. Zwar haben die Länder aufgrund der im Rahmen der Föderalismuskommission eingeführten verfassungsrechtlichen Änderungen im Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG die Möglichkeit erhalten, vom Bundesrecht abweichende Regelungen hinsichtlich der zuständigen Behörden zu treffen. Da es sich hier um Abweichungen von gesetzlichen Regelungen des Bundes handelt, können die Länder jedoch ebenfalls nur durch Gesetz von ihrer Abweichungsbefugnis Gebrauch machen.

Eine Übertragung der Zuständigkeit durch Rechtsverordnung ist auch nicht von § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. i in Verbindung mit Abs. 5 Satz 3 StVG in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 2009 gedeckt. Diese Vorschrift ermächtigt nur dazu, Einzelheiten über die Voraussetzungen der Führerscheinerteilung durch Rechtsverordnung zu regeln. Dabei kann es sich nur um Einzelheiten handeln, die sich nicht schon aus dem Gesetz ergeben. Die Verordnungsermächtigung vermag das Erfordernis förmlich-gesetzlicher Regelungen für Abweichungen von dieser gesetzlichen Bestimmung nicht zu relativieren.

B. Lösung

Durch die Schaffung eines neuen Gesetzes können die Zuständigkeiten für die Erteilung der Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen von 3,5 t zGM bis 7,5 t zGM abweichend von den bundesrechtlichen Vorgaben geregelt werden.

Die dabei erfolgende Delegation der im Straßenverkehrsgesetz genannten Ermächtigung der zuständigen obersten Landesbehörden zur Erteilung der Fahrberechtigungen auf die Ebene der Kommunen gewährleistet eine unkomplizierte praxis- und ortsnahe Durchführung.

C. Alternativen

Der Verbleib der Zuständigkeit bei den nach Landesrecht zuständigen Obersten Landesbehörden ist unpraktikabel und unangemessen.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Das Gesetz führt nicht zu Kosten, die gegenüber den Kommunen einen finanziellen Ausgleich durch das Land zur Folge hätten.

Die Gemeinden haben dafür Sorge zu tragen, dass bei den Freiwilligen Feuerwehren ausreichend Dienstkräfte zum Führen der Einsatzfahrzeuge zur Verfügung stehen. Dazu gehört auch die Kostentragung für den Erwerb der erforderlichen Fahrberechtigungen. Die vorgesehene Regelung einer organisationsinternen Einweisung und Befähigungsfeststellung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis 4,75 t zGM führt deshalb zu keinen Mehrbelastungen. Dies gilt gleichermaßen für die im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten oder Einrichtungen und die technischen Hilfsdienste jeweils für ihre Mitglieder.

Den kommunalen Trägern des Rettungsdienstes entstehen keine Kosten, da sie in der Regel für die Aufwendungen des Erwerbs der Fahrerberechtigungen nicht aufkommen müssen.

2. Verwaltungsaufwand

Der Aufwand auf der kommunalen Seite für die Erteilung der Fahrberechtigungen für Fahrzeuge von 3,5 t zGM bis 4,75 t zGM steht ebenfalls in keinem Verhältnis zu den Kosten, die sie ggf. als Aufgabenträger für den Erwerb von Fahrerlaubnissen zu tragen hätten.

Die Durchführung der Einweisung und der Nachweis der Befähigung in einer Abschlussfahrt für Einsatzfahrzeuge bis 4,75 t zGM erfordern auf der Ebene der Berechtigten einen bestimmten Aufwand, der jedoch in keinem Verhältnis mit dem Aufwand steht, der mit dem Erwerb einer sonst erforderlichen Fahrerlaubnis der Klasse C 1 verbunden ist.

Die Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen von mehr als 4,75 t zGM bis 7,5 t zGM soll die ansonsten erforderliche Fahrerlaubnis der Klasse C 1 ersetzen. Für die Kreise und kreisfreien Städte als Fahrerlaubnisbehörden

entsteht im Ergebnis kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, da sie bereits als Fahrerlaubnisbehörde für den Vollzug der Fahrerlaubnis-Verordnung und damit für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse C 1 zuständig sind. Dies wird voraussichtlich dazu führen, dass der mit der Erteilung der Fahrberechtigung verbundene Verwaltungsaufwand durch einen Rückgang der Verfahren zur Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse C 1 kompensiert wird.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 6. Mai 2010 übersandt worden.

F. Federführung

Federführend ist das Innenministerium.

**Entwurf eines
Gesetzes
zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Erteilung von Fahrberechtigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste
- Fahrberechtigungszuständigkeitsgesetz (FZG) -
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zuständigkeit

- (1) Die Fahrberechtigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste erteilen
1. abweichend von § 2 Abs. 10 Satz 5 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) die Landrätinnen oder Landräte der Kreise und die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der kreisfreien Städte für Einsatzfahrzeuge von mehr als 4,75 t bis 7,5 t zulässiger Gesamtmasse nach Maßgabe der aufgrund § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. i. StVG erlassenen Verordnung,
 2. abweichend von § 2 Abs. 10 Satz 6 StVG
 - a) die Bürgermeisterinnen und der Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in ihrem Gebiet und die Amtsdirektorinnen oder Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher, für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der amtsangehörigen Gemeinden sowie
 - b) die Landrätinnen oder Landräte der Kreise sowie die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der kreisfreien Städte
 - aa) für die Mitglieder ihrer Rettungsdiensteinheiten, für die Mitglieder der von ihnen nach § 6 Abs. 3 des Rettungsdienstgesetzes vom 29. November 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 579, ber. 1992 S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 180), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12.

Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241) Beauftragten und für die Mitglieder der von ihnen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Rettungsdienstgesetzes vom 20. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 681, ber. S. 848) eingebundenen Einrichtungen sowie

- bb) für die Mitglieder des Katastrophenschutzdienstes nach § 11 Abs. 1 und 3 Landeskatastrophenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 664), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 12) und für die Mitglieder der technischen Hilfsdienste für Einsatzfahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75t nach Maßgabe der aufgrund § 6 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. i. StVG erlassenen Verordnung .

Abweichend von § 2 Abs. 16 Satz 2 StVG sind die Behörden nach Satz 1 Nr. 2 auch zuständig für die Überprüfungen nach § 2 Abs. 16 Satz 2 StVG.

(2) Die Aufgaben nach Absatz 1 werden zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Klaus Schlie
Innenminister

Dr. Heiner Garg
Minister für Arbeit, Soziales und Ge-
sundheit

Jost de Jager
Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und
Verkehr

Begründung

A. Allgemeine Begründung

§ 2 Absatz 10 Straßenverkehrsgesetz (StVG) ermächtigt die obersten Landesbehörden, Fahrberechtigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste zu erteilen und sieht auf einfach gesetzlicher Ebene keine Delegationsmöglichkeit vor. Nach Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG haben die Länder seit dem 1.9.2006 (Föderalismuskommission I) die Möglichkeit, unter anderem von bundesrechtlichen Zuständigkeitszuweisungen abweichende Regelungen zu treffen. Soweit es sich bei den Zuständigkeitszuweisungen um gesetzliche Regelungen des Bundes handelt, können die Länder jedoch ebenfalls nur durch Gesetz von ihrer Abweichungsbefugnis Gebrauch machen.

Die im Gesetz vorgesehene Delegation der im Straßenverkehrsgesetz genannten Ermächtigung der zuständigen obersten Landesbehörden zur Erteilung der Fahrberechtigungen auf die Ebene der Kommunen gewährleistet eine unkomplizierte praxis- und ortsnahe Durchführung.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 Absatz 1 Nr. 1:

Die hier für die Erteilung der Fahrberechtigungen für Fahrzeuge zwischen 4,75t und 7,5 t zulässiger Gesamtmasse genannten Behörden sind bereits als Fahrerlaubnisbehörden für den Vollzug der Fahrerlaubnis-Verordnung und damit für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse C 1 zuständig. Die Delegation für diesen Bereich ist daher sachgerecht.

Zu § 1 Absatz 1 Nr. 2:

Die Erteilung von Fahrberechtigungen von mehr als 3,5 t bis 4,75 t zulässiger Gesamtmasse wird auf die für die Mitglieder der jeweiligen Einrichtung ortsnaheste Ebene delegiert, um für die Mitglieder den Erhalt der Fahrberechtigung so einfach wie möglich zu gestalten. Aus dem gleichen Grund erfolgt eine entsprechende Delegation für die im Straßenverkehrsgesetz vorgesehenen Überprüfungen.

Zu § 1 Abs. 2:

§1 Absatz 2 regelt die Art der Aufgabenübertragung.

Zu § 2:

Inkrafttreten

§ 2 regelt das Inkrafttreten.